

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

20 (24.1.1931) Wissenschaft und Bildung Nr. 4

Die Jungfrau von Orléans in der Dichtung

Von Dr. Willi Weils

Als wundervoll's Geschehen inmitten einer kriegsdurchtobten Zeit enthielt das tragische Geschick der Jeanne d'Arc solch starke dramatische Kraft, daß eine dichterische Behandlung zur Notwendigkeit wurde. Weit über die Grenzen geschichtlicher und menschlicher Alltätigkeit wobbte sich in dem Erdwirken des einfachen, gottbesetzten Landmädchens von Domremy ein Menschenfisch auf der Grenzlinie von Diesseits und Jenseits ab, dessen unerhörter Gang dichterische Gestaltungskraft mächtig bewegen mußte. Shakespeare, Voltaire, Schiller und Shaw sind die bedeutendsten dichterischen Gestalter des Jeanne-d'Arc-Stoffes. Indem diese das gleiche Thema je nach ihrer Einstellung grundverschieden behandeln, schafft jeder von ihnen, durch je ein Jahrhundert getrennt, ein vollständig verschiedenes Abbild der Jungfrau, das aus Nationalhaß, religiöser Gehässigkeit, romantischem Überschwang und geistreicher Satire seine Farben mischt.

In dem Königsdrama aus Shakespeares Frühzeit „Henry VI.“ tritt im 1. Teil „Joan la Pucelle commonly called Joan of Arc“ in einer Beleuchtung auf, wie britischer Nationalhaß die Urheberin der englischen Niederlagen sieht. Nur in wenigen Szenen tritt Johanna auf. Wie Schiller und auch Shaw geht Shakespeare von der übereinstimmenden Angabe der Quellen aus, wonach Johanna dem echten König trotz verführerischer Täuschung erkennt. Zum Beweis ihrer göttlichen Sendung kämpft sie mit dem König und besiegt ihn (nicht überlistet). Die wichtigste, geschichtlich beglaubigte Versprechung, den Dauphin in Reims krönen zu wollen, hat Shakespeare vorweggenommen, indem er die Krönung vor das Auftreten der Jungfrau legt. Entgegen aller geschichtlichen Wahrheit sagt Johanna dem Liebeswerber Karls Erhöhung zu. Diese charakteristische Änderung weist auf den gehässigen Schluß hin. Orléans wird entsetzt, Johanna führt das französische Heer in die Stadt. Nachdem sie dann durch List Rouen eingenommen, aber, wie Orléans, wieder verloren hat (beides ungeschichtlich), führt sie durch ihre Beredsamkeit die Veröhnung Philipps von Burgund mit König Karl herbei. Aber alles gelingt der Jungfrau nur durch die Unterstützung durch höllische Geister. Nun werden ihre Zauberkünste zu schwach, um die Mächte der Hölle weiter an sich zu fetten. Die heranrückenden Engländer nehmen die Fluchende gefangen. Auch hier ist Shakespeare zugunsten seiner

Landleute von der Wahrheit abgewichen; denn Johanna wurde von den Burgundern an die Engländer verkauft. Als dann Johanna zum Tode geführt wird, da erreicht die Gehässigkeit des englischen Dichters ihren Höhepunkt. Zunächst verleugnet Johanna in ihrem Hochmut ihren Vater. Dann versucht sie mit dreisten Lügen über ihre königliche Herkunft der Strafe zu entgehen. Den Höhepunkt erreicht dieses Zerrbild der Wahrheit, als Johanna, die eben noch ihre nie befleckte Jungfräulichkeit betont hat, eingelebt, daß sie Mutter ist! Unter Hohnlachen über dieses „Wunder“ wird dann die Geze zum Tode geführt. Allerdings steht die Urheberschaft Shakespeares nicht unbestritten fest. Sicher gehört dieses Drama zu den Jugendarbeiten, die nach fremden Vorlagen verfaßt sind. Jedenfalls aber ist diese Darstellung eine aus Nationalhaß geborene Verzerrung der Wahrheit.

Ganz anders steht Voltaire dem Stoff gegenüber. Er steht in seinem Epos „La Pucelle d'Orléans“ (1730 bis 1762) in Gestalt und Schicksal der Jungfrau nur den Inbegriff der kulturellen Verblödung des Mittelalters, die nach seiner Ansicht auf die große Macht der verhassten katholischen Kirche zurückzuführen ist. Seit Johanna 1456 infolge der Revision des ungeheuerlichen Prozeßverfahrens für völlig unschuldig erklärt worden war, hatte ihre Verehrung in den weitesten Kreisen zugenommen. In seinem maßlosen Haß gegen die katholische Kirche sah Voltaire als eifriger Diener der Aufklärung hier eine willkommene Gelegenheit, alle Rohheit, Dummheit und Beschränktheit des Mittelalters, wie er es aussah, ja, die ganze christliche Weltanschauung mit der beißenden Wange seines schonungslosen Spottes zu übergießen. Johanna ist keine gottbegünstigte Jungfrau, sondern ein Werkzeug in den Händen betrügerischer Priester. Dieses geistreiche Schmähwerk, an dem Voltaire drei Jahrzehnte gearbeitet hat, erschien sogar dem rationalistischen Zeitgeist so unerhört kühn, daß das Epos nur handschriftlich verbreitet wurde, bis es 1762 gedruckt wurde. In den Kreisen der Aufgeklärten galt Johanna fortan als Inbegriff mittelalterlicher Dummheit.

War es klar, daß Schiller bei der dramatischen Behandlung des Freiheitsbegriffes bei den einzelnen Nationen auf den hundertjährigen Kampf Frankreichs gegen England stoßen mußte, in dem Jeanne d'Arc die entscheidende Rolle spielte, so ergreift er mit warmem Herzen die Gelegenheit, der besudelten Gestalt der edlen Jungfrau in einer dramatischen Ehrenrettung Gerechtigkeit zu erweisen, mehr aber noch, das „edle Bild der Menschheit“ gegen den Skeptizismus der Aufklärung zu schützen. An

dem Beispiele der Jungfrau sollte der ewige Kampf zwischen Idealismus und Materialismus dargestellt werden.

In seiner schroffen Kampfanlage gegen Voltaire und in seiner Gestaltung der Jungfrau als einer Vorkämpferin für die sittliche Größe eines geläuterten Menschentums führt Schiller Johanna als die Vergeistigung des Sinnlichen durch die Kämpfe ihrer irdischen Laufbahn hindurch und zeigt, daß es nicht möglich ist, „die sinnliche Natur wie eine grobe Hülle abzustreifen“. Aber die Vergeistigung des Körperlichen zeigt sich in der Kraft der Seele, die nach veredelmendem inneren Kampfe den wahren Menschen in seinem erhabenen Charakter reifen läßt. Nicht nur die von Voltaire vertretene Auffassung mit ihrer seelenlosen einseitigen Verstandesbildung hatte Schiller zu dieser Auffassung geführt. Mehr noch ließ ihn Kants Forderung der ungehemmten Vorherrschaft des Verstandes (unter Zurückdrängung des Gemütes) die sinnlich geschauten Welt seines Dichtens und die Überzeugung von der Macht des Gemütes ernstlich bedrohen. Für Schiller wird Johanna die Gestalt, die die sittlichen Kräfte anspannt und die als Verkörperung des wahren Vernunftgesetzes in ihrer überwindlichen Überwindung der sinnlichen Natur ins Erhabene wächst. Aus dieser Einstellung heraus proklamiert Schiller als Grundtendenz seines eben angefangenen Dramas: „Unjere Tragödie, wenn wir eine solche hätten, hat mit der Ohnmacht, der Schlafheit, der Charakterlosigkeit des Zeitgeistes und mit einer gemeinen Denkart zu ringen, sie muß also Kraft und Charakter zeigen, sie muß das Gemüt zu erschüttern, zu erheben, aber nicht aufzulösen suchen.“ Von dieser Idee aus formt der Dichter des deutschen Idealismus sein Drama. Die Welt des Königs ist das Abbild einer entarteten (dekadenten) Welteinstellung ohne Tatkraft, Vernunft und Pflichtgefühl, die ihre Schwäche hinter schönen Worten und Gedanken verbirgt. Agnes Sorel ist der Typ der „schönen Seele“ ohne Kampf und Leidenschaft. Der energische Wille zur Tat verkörpert sich in Dunois, der harten Naturkraft ohne Verfeinerung, dem schärfsten Gegensatz zu Karl. Es bedarf der unwiderstehlichen Kraft einer hinreißenden — vom Himmel kommenden — Idee, um die Latenlosigkeit zu beflügeln und die Gegensätze zu gemeinsamem Handeln zu versöhnen. Der Sieg des Idealismus über den Materialismus ist die Aufgabe Johannas. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ihre überaus zentral Stellung sowie die Unterordnung aller übrigen Kräfte im dramatischen Aufbau geschaffen. Wenn auch die Durchführung des Grundgedankens von dramatischen Schwächen unterbrochen wird, so feiert doch die Idee ihren Triumph. Wie die strebenden Pfeiler und

Neues aus Naturwissenschaft und Technik

Ein neues Mittel gegen Krebs?

Kürzlich berichtete Dr. Copemann, Dr. Cofe und Dr. Goulesbrough aus London, daß im „bestrahlten Floroscin“ wahrscheinlich ein Mittel vorhanden ist, welches imstande ist, alle Krebskrankungen außerordentlich günstig zu beeinflussen. Jedenfalls konnten bei 70 Kranken, die alle an Krebskrankungen litten, welche Operationen nicht gestatteten, teilweise sehr gute Resultate erzielt werden. In Prozentzahlen ausgedrückt, wurden von den Patienten 11,5 Proz. geheilt, 20 Proz. sehr gebessert. Da auch noch aus anderen Kliniken scheinbar günstige Erfolge berichtet werden, so z. B. von Wight und Gutter aus Sydney, erscheint eine eingehende Nachprüfung über die Wirksamkeit und vor allen Dingen die Unschädlichkeit geboten. Sollte das neue Mittel wirklich gute Erfolge haben, so wird man wohl in allernächster Zeit auch von deutscher Seite Näheres darüber erfahren. Es muß allerdings noch gewartet werden, bis diese Ergebnisse vorliegen, ehe sich ein endgültiges Urteil über den Nutzen des neuen Mittels fällen läßt. Am besten scheinen die Erkrankten zu reagieren, welche noch nicht mit Röntgen- oder Radiumstrahlen behandelt wurden. Und gerade die Krebsgeschwülste, welche sich durch ungeheuer schnelles Wachstum auszeichnen, sollen am besten auf die Fluorescingaben reagieren. Am deutlichsten war die Besserung bei einem Speiseröhrenkrebs, bei dem die Schlußbeschwerden bald nach dem Beginn der Behandlung verschwanden.

Wird die Saharabahn gebaut?

Der Plan der französischen Regierung, eine Transsaharabahn zu bauen, ist, wie kürzlich berichtet wurde, neuerdings auf starke Opposition unter französischen Fachleuten gestoßen. Das Projekt geht dahin, eine Verbindung zwischen der Stadt Colomb-Becher, wo bisher die Eisenbahnlinie von Oran an der Küste kommend, zu Ende war, südwärts quer durch die Sahara nach Bourem am Niger, an der Stelle, wo er nach Südosten umbiegt, heraufzulegen.

Die Regierung verspricht sich davon vor allem große Vorteile für einen eventuellen Krieg. Während bisher

die Soldaten aus dem französischen Sudan erst nach Dakar und von dort auf dem sehr langen Seeweg nach Bordeaux gebracht werden mußten, könnte man sie nach Fertigstellung der Bahn sofort nach Algerien und von da per Schiff nach Marseille in unverhältnismäßig kürzerer Zeit bringen. Außerdem glaubt die Regierung, daß die Bahn den Handel in den von ihr durchschnittenen Gebieten sehr beleben wird, so daß auch eine Rentabilität zu erwarten ist. Demgegenüber behauptet der Gelehrte Camille Ballaur, daß die Kosten des Bahnbaus so groß sein würden, daß an eine Rentabilität gar nicht zu denken sei. Während die französische Regierung einen Betrag von zwei Milliarden Franken angesetzt hat, wird das Projekt nach Ballaur' Ansicht etwa 7 Milliarden Franken (1170 Millionen Reichsmark) kosten, eine Summe, deren Ausgabe nach seiner Ansicht auch durch die militärischen Vorteile nicht gerechtfertigt ist.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Stimmen sich weiter mehren; zunächst wird jedenfalls mit den Arbeiten fortgefahren, da sich herausgestellt hat, daß die Kostenschläge noch nicht wesentlich überschritten sind.

Ausnutzung der Wärmeenergie der Meere

Von vielen Seiten wird an der Lösung des Problems der Ausnutzung der im Meere aufgespeicherten thermischen Energie gearbeitet. U. a. haben die französischen Erfinder G. Claude, B. Bouchérot bekanntlich ein Verfahren ausgebildet, das nun in Dugré auf seine praktische Verwertung geprüft worden ist. Nachdem nun diese Vorversuche abgeschlossen sind, soll in den tropischen Gewässern auf Kuba, in der Bucht von Mantanzas, 100 Kilometer östlich von Havana, eine große Versuchsanlage gebaut werden. Die für diese Versuche nötige Röhre, die eine Länge von 2000 Meter haben wird, wird in Paris hergestellt. Gegen die Einflüsse von Meerwasser auf das Metall wird die zu den Versuchen benötigte 2000 Meter lange Röhre nicht geschickt. Dagegen erhält sie aber einen Wärmehut, damit das aus der Tiefe aufsteigende Wasser nicht unterwegs Temperaturverlust erleidet, d. h. sich also erwärmt. Außerdem wird der oberste Teil gegen den Wellengang geschützt werden müssen. Die Röhre wird an der Einlaufstelle zusammengefaßt und in ihrer ganzen Länge eingesenkt. Den Versuchen kommt zustatten, daß in der Bucht von Mantanzas sehr günstige Tiefenver-

hältnisse herrschen. Bereits 250 Meter vom Ufer entfernt ist das Meer bereits 30—40 Meter tief. Die Röhre wird sich 1500 Meter ins Meer vorschleppen und hier in eine Tiefe von 600 Meter vorstoßen. Die ausgewählte Bucht ist für die Versuche insofern noch besonders günstig, als dort nach den bisherigen Untersuchungen nicht mit starken Unterseeeströmen zu rechnen ist. In den Kreisen der Wärmeenergiefachleute werden die Versuche Claudes und Bouchérots mit Aufmerksamkeit verfolgt. Zimmerlin herrscht den Versuchen gegenüber noch eine gewisse Skepsis vor, und zwar nicht in wissenschaftlicher, wohl aber in wirtschaftlicher Hinsicht, da man annimmt, daß die Kosten der Anlagen nicht im entsprechenden Verhältnis zum Ertrage stehen werden.

Eine neue Gruppeneinteilung des Menschen

Die im Jahre 1902 entdeckten Blutgruppen des Menschen sind soeben von einer neuen Entdeckung überholt. Es handelt sich um die Tatsache, daß es ebenso wie Blutgruppen auch Speichelgruppen gibt. Hugo Lehr hat eben darauf hingewiesen, daß der Speichel ebenso, wie das Serum, aus dem Blut, von spezifischen Körpern einer bestimmten anderen Blutgruppe zusammengeballt wird. Die Blutgruppen haben sich in der gerichtlichen Medizin außerordentlich bewährt, weil auf ganz einfache Methode die Zugehörigkeit zu einer individuellen Gruppe, die unter ganz bestimmten genau studierten Umständen vererblich ist und sich im Leben nur unter ganz schweren Eingriffen — Infektionen oder ähnliches — ändert, festgestellt werden kann. Das ist bei Blutprüfern, bei vorgekauften Verbrechen, bei denen am Tatort anderes Blut gefunden wird, als dem Verletzten zugehört, von weittragender Bedeutung. Da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aber jetzt auch durch den Speichel ermöglicht ist, wird diese Bestimmung wesentlich vereinfacht. Dabei wird so vorgegangen, daß ein Tropfen Blut einer bestimmten Gruppe mit dem Speichel der zu untersuchenden Person gemischt wird. Aus der Reaktion der beiden Tätigkeiten, d. h. danach, ob eine Zusammenballung eintritt oder nicht, ist die Zugehörigkeit sofort ohne besondere Berechnung abzulesen. Nach den Untersuchungen von Lehr ist anzunehmen, daß auch andere Gewebsflüssigkeiten ihren eigenen Gruppencharakter haben. Allerdings stehen darüber noch beweisende Untersuchungen aus.

Türme der Himmelstrebenden Gotik, so führt uns das Miterleben der Ideenentwicklung in der „Jungfrau von Orleans“ aus der Erdenhülle hinauf in die lichte Heimat der Ideen. Und wie das feurige Licht durch die farbensprühenden Fenster bricht und die himmlische Glorie hereinströmen scheint, so entsteht aus der Jenseitsvision der letzten Szene der verklärte Sieg des Idealen. Durch diese wahrhaft dichterische Gestaltung des Jeanne-d'Arc-Stoffes hat Schiller, ohne der Geschichte allzu sehr Gewalt anzutun, das forta gütliche Bild der Jungfrau von Orleans geschaffen.

Im Gegensatz zu Schiller betont Bernhard Shaw die geschichtliche Einstellung. Seine „Heilige Johanna“ sieht Ereignisse und Personen vom Standpunkte der modernen Gegenwart, baut aber auf den gesicherten Ergebnissen der geschichtlichen Forschung auf. Das Problem ist bei Shaw die richtige Erfassung des Zeitgeistes, Menschen und Geschehnisse als typischen Ausdruck ihrer Zeit zu begreifen und somit unter Hinweis auf die unwandelbaren Grundlagen des menschlichen Charakters den Menschen der Gegenwart das gleiche Fehlurteil zuzuschreiben, wie es das beginnende 15. Jahrhundert gefällt hat. In großem Gegensatz zu Schiller gibt es bei Shaw keine Wunder. Vielmehr besteht Johannas einziges „Wunder“ in ihrer mutigen Entschlossenheit, ihrem klaren, ungetrüb-

ten Verstande, in der göttlichen Kraft, die in ihr lebt sowie in der Reinheit des Körpers und der Seele. Ihr gottgewolltes Ziel bringt die Jungfrau in Konflikt mit den beiden großen Mächten des Mittelalters: Lehnsadel und Kirche. So entsteht das Problem: vom Standpunkte des Adels hat Johanna niemals den Adel erwähnt und nur an den König als den Herrn gedacht; dagegen hat sie in den Augen der Geistlichkeit nie die Kirche erwähnt und nur an Gott und sich selber gedacht. Beide Mächte sehen in Johannas Auffassung den Protest der individuellen Seele gegen die Vermittlung des Priesters (Protestantismus) und des Kaisers (Nationalismus). Beide Mächte müssen vom Standpunkte ihrer Existenzberechtigung die Jungfrau zermalmen. Tiefste Wahrheit sind die Worte des Inquisitors: „Es ist eine fürchterliche Sache, ein junges und unschuldiges Geschöpf zermalmt zu sehen zwischen diesen gewaltigen Kräften: Kirche und Gesetz. Was weiß sie von Kirche und Gesetz? Sie hat kein Wort von unserem Gerede verstanden!“ Wie aber würde sich die Menschheit verhalten, wenn Johanna wieder auf Erden erschiene? Diese Frage beantwortet der satirische Epilog: auch heute würde das selbe Fehlurteil noch einmal gesprochen werden!

Mit Shaws geschichtlicher Einstellung ist die Behandlung des Jeanne-d'Arc-Stoffes in ein neues Stadium

getreten. Man muß sagen, daß er die Jungfrau objektiv und würdig gezeichnet hat. Das überreichlich angebrachte satirische Element aber beeinträchtigt die Wirkung. Entsprechend dem hehren Geist der Heiligen muß auch die Darstellung erschüttern und erheben. So dürfte die dichterische Wahrheit zwischen Schiller und Shaw liegen.

Zeitschriftenchau

Über die „Ständeordnung und die Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung“ findet sich ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Georg Weippert im Januarheft des „Kunstwart“, der, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, jetzt regelmäßig auch politische, insbesondere sozial- und wirtschaftspolitische Fragen, in seinem Arbeitsbereich einbezieht. Er stellt sich dabei in keiner Weise in den Dienst irgendeiner politischen Partei oder sonstigen Interessentengruppe, sondern befreit sich, getreu seiner Tradition, einer hohen, auf das Ganze schauenden Objektivität, die das Studium des Kunstwartes den Angehörigen aller Parteien wertvoll und nützlich macht. Er will dazu beitragen, die Erkenntnis der Grenzen und der Relativität alles soziologischen Dogmatismus zu fördern und die Einsicht zu verbreiten, daß in der verschiedenen Vereinigung der gegenwärtig strebenden sozialen Tendenzen die einzige Möglichkeit gegeben ist, die menschliche Gesellschaft auf dem ihr vom Schicksal zugewiesenen Erdbraume zu lebenswerten fruchtbaren und sinnvollen Wirken zusammenzuführen.

lehnt worden ist, jedoch die Möglichkeit besteht, daß sich durch die Entscheidung über die Einwendung das Abstimmungs-ergebnis ändert.

(5) Wird der Einwendung von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Einwendende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

§ 12.

Aufgabe und Zusammenfassung des Ausschusses.

- (1) Die weitere Bearbeitung des angenommenen Feldbereinigungsantrags und die Ausführung des Baues neuer Feldwege und Wasserläufe oder der Änderungen an solchen ist Aufgabe eines Ausschusses.
- (2) Dieser besteht aus je einem höheren staatlichen Kultur-, Landwirtschafts- und Vermessungsbeamten und mehreren Sachverständigen nebst Stellvertretern, deren Zahl die Wasser- und Straßenbaudirektion auf mindestens 3 festsetzt. Die drei Beamten werden von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt. Die Sachverständigen nebst Stellvertretern werden von den in der Tagfahrt nach § 8 erschienenen Grundstückseigentümern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; kommt eine Wahl nicht zustande, so werden auch diese von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt; sie sind vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.
- (3) Die Wasser- und Straßenbaudirektion bestimmt, welches der Mitglieder des Ausschusses als Vorsitzender und als Stellvertreter tätig zu sein hat.
- (4) Der Bürgermeister ist als beratendes Mitglied zu den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen.

§ 13.

Geschäftsordnung des Ausschusses.

- (1) Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschlusse ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden, die von einem Mitgliede erhoben worden sind, darf dieses nicht mitwirken.
- (2) Falls der Ausschuss dadurch beschlußfähig ist, daß Mitglieder ohne triftigen Grund ausbleiben, kann ihnen die Wasser- und Straßenbaudirektion die Kosten der bereitelten Tagfahrt zur Last legen.
- (3) Der Ausschuss untersteht der Aufsicht der Wasser- und Straßenbaudirektion und ist an ihre Weisungen gebunden.
- (4) Erachtet der Vorsitzende einen von der Mehrheit des Ausschusses gefaßten Beschlusse für unrichtig, und ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so hat er eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion herbeizuführen.
- (5) Die dem Ausschuss angehörenden Staatsbeamten im Dienst erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Vergütung der übrigen Mitglieder des Ausschusses wird durch die Vollzugsverordnung geregelt.

§ 14.

Aufstellung des Entwurfs.

- (1) Der Ausschuss hat einen ins einzelne gehenden Entwurf darüber auszuarbeiten, in welcher Weise die Umlegung vollzogen werden soll.
- (2) Zu diesem Zwecke ist darzulegen,
 1. wie der bisherige Bestzustand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsort und Wert ihrer Grundstücke beschaffen ist, und welche Rechte Dritter an den Grundstücken bestehen (siehe §§ 15 und 16),
 2. welche Feldwege und Wasserläufe neu anzulegen oder zu ändern und welche Flächen für sie erforderlich sind (siehe § 17 Absatz 1 und 2),
 3. wie der künftige Bestzustand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsort und Wert der Grundstücke beschaffen sein soll und ob und welche Geldentschädigungen ihnen etwa zugewiesen oder auferlegt werden sollen (siehe § 17 Absatz 3-5 und §§ 18-20),
 4. in welcher Weise die Rechte Dritter an den einbezogenen Grundstücken behandelt werden sollen (siehe §§ 21-29),
 5. ob und in welchen Fällen und in welchem Umfange von der Bestimmung in § 33 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 15.

Bisheriger Bestzustand.

- (1) Das gesamte Umlegungsgebiet wird ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrößen nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit in Wertklassen eingeteilt. Außerdem werden die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage zum Ortsetter und zu den vorhandenen Zufahrtswegen in Lageklassen eingeteilt.
- (2) Sodann wird zunächst die Größe der Flächen, die von den einzelnen Grundstücken in die verschiedenen Wertklassen fallen, festgestellt und der Wert des einzelnen Grundstücks berechnet. Der hiernach für das einzelne Grundstück ermittelte „Ertragswert“ wird um einen von Lageklasse zu Lageklasse steigenden Quotienten vermindert („Lageabzug“), wenn das Grundstück nicht der besten Lageklasse angehört. Schließlich wird auf diesen Grundlagen der Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche festgestellt.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Mit Bezug auf die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Satz 2 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 wird nachstehend der vom Gesamtministerium angenommene Entwurf eines Gesetzes über Feldbereinigung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1931.

Staatsministerium:

Wittmann.

Entwurf eines Gesetzes über Feldbereinigung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Voraussetzungen des Unternehmens.

- (1) Ist eine Feldgemarkung oder sind Teile derselben infolge der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke, der Gemengelage, oder des Mangels geeigneter Zufahrten unzuverlässig aufgeteilt, so kann die Feldeinteilung nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn davon ein erheblicher Nutzen für die Landwirtschaft zu erwarten ist.
- (2) Eine Feldbereinigung kann darin bestehen, daß die Grundstücke umgelegt, insbesondere, soweit sie demselben Eigentümer gehören, zusammengelegt, oder daß Feldwege oder Wasserläufe neu angelegt, geändert oder beseitigt, oder daß diese Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 2.

Grundstücksteile.

Es können auch Teile von Grundstücken in das Verfahren einbezogen werden.

§ 3.

Begriffserläuterungen.

- (1) Als „beteiligt“ an der Feldbereinigung gelten außer den Eigentümern der einbezogenen Grundstücke Personen, denen dingliche Rechte an diesen Grundstücken zustehen, und Nießhaber oder Pächter dieser Grundstücke.
- (2) Unter „Masse“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit derjenigen Grundstücke zu verstehen, welche gemäß § 33 Absatz 3 und § 49 bei der Umlegung der Kosten der Feldbereinigung zu berücksichtigen sind.
- (3) Soweit die Wasser- und Straßenbaudirektion nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tätig wird, handelt sie als „Feldbereinigungsstelle für Baden“.

§ 4.

Gestaltung der Arbeiten.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Feldbereinigung notwendig sind, auf seinem Grundstück gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens geschlehen zu lassen.

II. Abschnitt.

Umlegungen.

§ 5.

Befreite Grundstücke.

- (1) In das Verfahren sind ohne die Zustimmung des Eigentümers nicht einbezogen werden: Hausgrundstücke, Hausgärten, Wälder, Grundstücke, die zu einem geschlossenen Wald- oder Rebgebiet gehören oder hauptsächlich dem Obstbau dienen, im Betriebe befindliche Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk-, Tongruben und Steinbrüche, sowie Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen oder auf denen sich Mineralquellen befinden.
- (2) Treffen die vom Bezug befreiten Eigenschaften nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann, wenn es sich als zweckmäßig erweist, der andere Teil beigezogen werden.

§ 6.

Ausnahmsweise Inanspruchnahme der in § 5 erwähnten Grundstücke.

Kann ein Feldweg oder ein Wasserlauf nicht zweckentsprechend angelegt werden, ohne daß eines der nach § 5 vom Bezug befreiten Grundstücke in Anspruch genommen wird, so soll derjenige, dem das Eigentum an dem Feldweg oder dem Wasserlauf nach § 17 Absatz 3 und 4 zufallen soll, das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an der erforderlichen Fläche vorbehaltlich der Zustimmung der Wasser- und Straßenbaudirektion zu dem Vertrage erwerben. Möglichenfalls kann auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion das Staatsministerium den Eigentümer mit unmittelbarer Wirkung auch gegen seine Rechtsnachfolger für verbindlich erklären, das Eigentum an den in Satz 1 Genannten abzutreten oder zu seinen Gunsten eine Beschränkung des Eigentums zu dulden. Die Bestimmungen in §§ 6-15, 36-59 des Enteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Soweit nach § 17 Absatz 3 und 4 der Feldweg oder der Wasserlauf jemanden unentgeltlich zufallen soll, ist ihm der Kaufpreis oder die Entschädigungssumme von der Masse zu ersetzen.

§ 7.

Einleitung des Verfahrens.

- (1) Den Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellt die Wasser- und Straßenbaudirektion entweder von sich aus oder

auf Anregung Dritter bei dem Bezirksamt unter Darlegung der den Antrag begründenden Verhältnisse.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Plan, aus dem die Grenzen des umzulegenden Gebietes und die Grundzüge des geplanten Unternehmens zu ersehen sind,
2. ein Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke mit Angabe der Eigentümer, der Benützungsort und der Fläche,
3. ein Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens.

(3) In dem Antrage ist anzugeben, wieviele Sachverständige und Stellvertreter gemäß § 12 Absatz 2 gewählt werden sollen.

(4) Bietet ein Fall des § 6 vor, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Wasser- und Straßenbaudirektion kann den Antrag zurückziehen oder in minder wichtigen Punkten ändern. Im ersteren Fall bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Bekanntmachung, Abstimmungstagfahrt.

- (1) Das Bezirksamt hat den Antrag nebst Anlagen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemarkung die Feldbereinigung stattfinden soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündungsblättern des Bezirkes und ortszugleich bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob die Feldbereinigung nach dem Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion durchgeführt werden soll, beraten und abgestimmt wird. Außerdem soll den Eigentümern ein Abdruck der Bekanntmachung und der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes übersandt werden.
- (2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 9.

Stimmberechtigte.

- (1) Stimmberechtigt sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der einbezogenen Grundstücke sind; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragener, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschädigte seine Zustimmung verweigert.
- (3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Mit-eigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben: jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.
- (4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf es nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.
- (5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.
- (6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.
- (7) In der Abstimmungstagfahrt können auch andere Beteiligte als die Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 10.

Abstimmung.

- (1) Wenn sich mindestens $\frac{2}{3}$ der insgesamt vorhandenen Stimmen, die zugleich $\frac{2}{3}$ der Fläche sämtlicher einbezogener Grundstücke vertreten, bei der Abstimmung gegen das Unternehmen aussprechen, so ist das Verfahren einzustellen; andernfalls sind die Eigentümer der nach dem Antrag einbezogenen Grundstücke verpflichtet, sich an dem Unternehmen zu beteiligen.
- (2) Im Falle der Einstellung bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 11.

Einwendung auf Grund des § 5.

- (1) Behauptet ein Eigentümer, daß durch Einbeziehung eines Grundstücks der § 5 verletzt werde, so muß er seine Einwendung spätestens in der Tagfahrt nach § 8, und zwar vor Beginn der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll erklären, andernfalls bleibt ihr das Gehör versagt.
- (2) Über die Einwendung entscheidet die Wasser- und Straßenbaudirektion.
- (3) Gibt sie der Einwendung statt, so ist das Abstimmungsergebnis in der Weise zu berücksichtigen, als ob das Grundstück von vornherein nicht einbezogen gewesen wäre.
- (4) Eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist auch dann zu treffen, wenn das Unternehmen abge-

